Stadt Lüdinghausen
Der Bürgermeister

Sitzungsvorlage

Ausschuss für Klimaschutz, Energie, Planung und Stadtentwicklung am 09.04.2019 Nr. 5 der TO	öffentlich Vorlagen-Nr.: FB 3/970/2019
Dez. I FB 3: Planen und Bauen	Datum: 19.03.2019
FBL / stellv. FBL FB Finanzen Dezernat I / II Der Bürgermeister	

Beratungsfolge:

Gremium:	Datum:	TOP	Zuständigkeit	Bemerkungen:
Ausschuss für Klimaschutz, Energie, Planung und Stadtentwicklung	09.04.2019		Vorberatung	

Beratungsgegenstand:
Fraktionsantrag SPD vom 11.02.2019: Schaffung von bezahlbarem Wohnungsbau in Lüdinghausen

I. Beschlussvorschlag:
Der Ausschuss für Klimaschutz, Energie, Planung und Stadtentwicklung wartet zunächst das Ergebnis der Pestelstudie ab und beschäftigt sich dann erneut mit der vorgeschlagenen Themensetzung.

II. Rechtsgrundlage: BauGB, BauNVO, Wohnungsbauförderbestimmungen 2015, GO NW, Zuständigkeitsordnung des Rates

III. Sachverhalt:
Die SDP-Fraktion beantragt mit Schreiben vom 11.02.2019 Bebauungspläne so zu gestalten, dass mehr bezahlbarer Wohnraum geschaffen werden kann. So sollen Wohnformen sowohl für Familien, Paare und Einzelpersonen mit geringem Einkommen angeboten werden, als auch kleinere barrierefreie Wohneinheiten für ältere Personen.

Des Weiteren schlägt die SPD-Fraktion vor, dass Neubauflächen geeigneten Bauträgern zu besonders günstigen Konditionen (z. B. Nachlass von 20 %) angeboten werden sollen. Gemäß der Zuständigkeitsordnung wird dieser Beschlussvorschlag an den Haupt- und Finanzausschuss verwiesen.

Die derzeitige Wohnraumsituation in der Region wird aktuell vom Pestel Institut im Auftrag der „Wohnraumoffensive Westmünsterland“ ermittelt. Dazu werden belastbare Zahlen der Bevölkerungsentwicklung, Wirtschaftskraft und Wohnraumnachfrage geliefert. Ziel ist es, den Münsterländer Wohnungsmarkt wissenschaftlich auszuwerten und mögliche Handlungsfelder den Kommunen aufzuzeigen. Die Ergebnisse werden nach Aussagen der Auftraggeber im Mai der Öffentlichkeit vorgestellt. Die Studie trifft für jede Kommune individuelle Aussagen.

Die städtebauliche Planung kann darauf zielgerecht ausgerichtet werden. Über das Instrument des Angebots-Bebauungsplanes sind jedoch nur bedingt Steuerungsmöglichkeiten im Sinne von

Wohnraumförderung möglich. So können Flächen gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 7 BauGB festgesetzt werden, die den Ansprüchen der Wohnraumförderung gerecht werden. Jedoch verpflichtet dies den Investor nicht, dass dieser auch Wohnraumförderung beantragt und erhält. Lediglich im Falle von städtebaulichen Verträgen gemäß § 11 BauGB im Rahmen von städtischen Grundstückveräußerungen oder Vorhabenbezogenen Bebauungsplänen gemäß § 12 BauGB sind Verpflichtungen zum Angebot von gefördertem Wohnraum möglich.